

# BLASMUSIK

Fachmagazin des Österreichischen Blasmusikverbandes

Ausgabe 1/2 · Jänner/Februar 2016



## con brio 2015

Teilnehmer aus Italien, Deutschland, Polen, Oberösterreich, Niederösterreich, der Steiermark, Vorarlberg und Tirol wetteiferten um die begehrten Finalplätze. Jos Zegers aus den Niederlanden nahm den Sieg mit nach Hause ... Seite 28

# Musikkapellen im Internet

Immer mehr Musikkapellen präsentieren sich im Internet, entweder auf der eigenen Internetseite oder auf diversen Plattformen. Dabei stellen sich häufig Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit. In diesem Zusammenhang sind zwei Themen besonders interessant:



## Fotos als rechtliche Stolpersteine Was ist zu tun, um im Takt zu bleiben?

Zum guten Ton einer Musikkapelle gehören auch die eigene Website und vermehrt der Auftritt auf Social-Media-Plattformen wie Facebook. „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, ist eine alte Weisheit, die bei virtuellen Auftritten, aber auch im „klassischen“ Bereich (z. B. bei Festschriften) gilt.

Immer wieder werden dabei jedoch Fotos eingesetzt, die aus Bildersuchmaschinen, aus anderen Websites oder Druckwerken stammen. Zum Teil werden auch Fotos verwendet, die von einem Fotografen hergestellt wurden. Dabei müssen die Verantwortlichen aber bedenken, dass Fotos und gewisse Motive regelmäßig (urheber)rechtlich geschützt sind und daher nicht beliebig verwendet oder bearbeitet werden dürfen.

Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass auch ehrenamtlich tätige Musikkapellen (die rechtlich als Vereine juristische Personen sind) mit Klagsdrohungen, Unterlassungs- und Entgeltforderungen konfrontiert sind, wenn sie sich vor der Fotoverwendung nicht entsprechend abgesichert haben.

Musikkapellen und ihre Verantwortlichen müssen sich daher vorab zumindest zwei Fragen stellen:

- Haben wir das Recht, das Bild für den geplanten Zweck zu nutzen?
- Haben wir das Recht, das Motiv (vor allem die Abbildung von Personen) für den geplanten Zweck zu nutzen?

Es muss also unzweifelhaft geklärt sein, ob der Urheber mit der geplanten Nutzung seines Bildes einverstanden ist. Vor allem darf man fremde Fotos nicht einfach nehmen, ohne den Berechtigten

zu fragen. Das gilt auch für Facebook. Selbst wenn ein Fotograf beauftragt wurde, der z. B. der Verwendung des Fotos in einer Festschrift zugestimmt hatte, bedeutet dies nicht automatisch, dass er auch für eine Verwendung im Internet zugestimmt hat. Die Vorgaben des Berechtigten sind genau einzuhalten. Eine Genehmigung zur Verwendung bedeutet keineswegs, dass ein Bild bearbeitet werden darf. Hat der Urheber des Bildes nicht darauf verzichtet, muss auch bei der erlaubten Verwendung sein Name angeführt werden.

Ebenso sind die Rechte der abgebildeten Person(en) zu beachten. Die Veröffentlichung von Personenfotos ist nur erlaubt, wenn diese keine berechtigten Interessen der Abgebildeten verletzt. Gerade im Internet oder bei Druckwerken ist daher zu empfehlen, die Zustimmung der Abgebildeten vorab einzuholen.

Trifft ein Abmahnschreiben aus dem In- oder Ausland (Stichwort Internet) ein, ist eine professionelle Beratung – vor allem bei den oft hohen Schadenersatzforderungen – einem Handeln in „Eigenregie“ jedenfalls vorzuziehen.

## Die Musikkapelle im Internet: Was ist beim Onlinestellen von Musikvideos jedenfalls zu beachten?

Immer beliebter wird das Onlinestellen von Musikvideos oder Hörproben des Musikvereins auf der eigenen Internetseite. Da es hier zu rechtlichen Beanstandungen kommen kann, sollte zunächst geprüft werden, ob die Verwendung der Videos zulässig ist.

Vor allem folgende Fragen sollte man sich stellen:

- Ist ein Titelbild vorgesehen? Wenn ja, welches Foto bzw. welche Grafik wird verwendet?

- Auf welcher Videoplattform wird das Video gezeigt?
- Welche Musik wird von wem gespielt?

Es dürfen keine Grafiken oder Fotos als Titelbild für das Musikvideo verwendet werden, die möglicherweise als Marke oder nach dem Urheberrecht geschützt sind. So sind in der Regel die zu Filmmelodien passenden Bilder geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht verwendet werden. Hier ist darauf zu achten, dass nur frei verfügbare oder entsprechend lizenzierte Bilder verwendet werden.

**Tipp:** Verwenden Sie im Zweifel Bilder aus seriösen Gratisquellen, unter Einhaltung der Verwendungsbedingungen, oder vereinsinterne Bilder. Sollte ein Fotograf für die Musikkapelle Fotos machen, sollte vor der Verwendung dessen Zustimmung eingeholt werden.

Einige wenige Videoplattformen, wie YouTube oder MyVideo, haben mit der AKM bzw. mit der austromechana Verträge abgeschlossen, die es dem Verwender ermöglichen, Musik über diese Plattformen abzuspielen, ohne eine weitere Gebühr abführen zu müssen. Werden andere Videotools auf der eigenen Internetseite verwendet, fallen in der Regel zusätzliche Gebühren an. Es ist darauf zu achten, dass die abgeführte AKM-Gebühr, die etwa für die Aufführung in einem Konzertsaal gezahlt wurde, nicht auch die Gebühr für die Präsentation auf einer eigenen Videoplattform auf der Vereinsseite abdeckt. Schließlich hängt die Abgabe einer Gebühr bzw. die Notwendigkeit, die Zu-





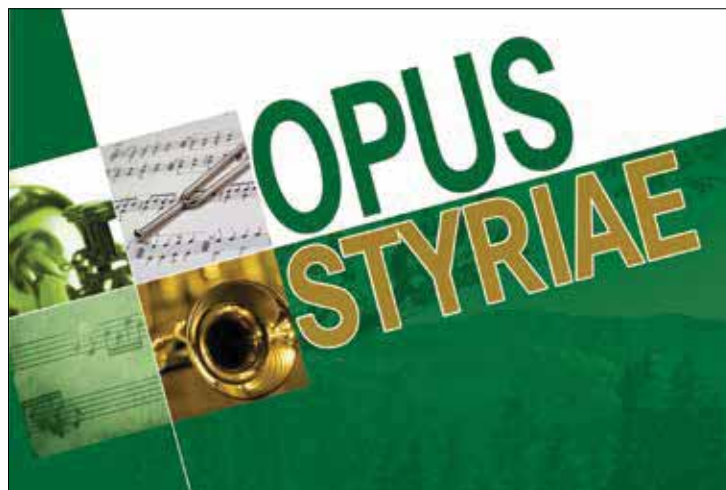
stimmung durch den Rechteinhaber einholen zu müssen, davon ab, welche Musik durch welchen Interpreten im Video gespielt wird. Ausnahmen gibt es nur, wenn der Urheber (Urheber hält 100% der Rechte und ist AKM-Mitglied) die eigenen Werke als sogenannte Hintergrundmusik präsentiert. Werden Musikbeispiele durch den Urheber selbst auf der Internetseite präsentiert, der nicht Mitglied der AKM ist, fallen in der Regel auch keine Gebühren an. Die Gebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der Besucher auf der Internetseite.

**Tipp:** Sollten Sie Zweifel an der Zulässigkeit haben, informieren Sie sich bitte bei der AKM bzw. austromechana bezüglich etwaiger Abgaben und verwenden Sie keine Werke (Musikstücke oder Videos), deren Urheber nicht Mitglieder der AKM bzw. austromechana sind oder von dieser repräsentiert werden, ohne Zustimmung des Rechteinhabers.

Schließlich muss immer auch die Zustimmung zur Verwendung des Videos von dem eingeholt werden, der das Video gemacht hat. ■



Mag. Gerald Mair (links) und Mag. Martin J. Walser sind Rechtsanwälte der vorrangig auf IP-/IT- und Medienrecht spezialisierten Kanzlei Pendl Mair in Wien. Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Urheberrecht. [www.pm-law.at](http://www.pm-law.at)



## OPUS STYRIAE 2016

Seit einigen Jahren führt der Steirische Blasmusikverband gemeinsam mit dem Chorverband Steiermark das Projekt OPUS STYRIAE durch. Eine Komponistenwerkstatt, wie sie es selbst nennen, mit dem Ziel, neue regionale Musikkultur im Zusammenwirken von Chor und Blasorchester entstehen zu lassen.

OPUS STYRIAE 2016 widmet sich der Kirchenmusik. Der Gesang im kirchlichen Gottesdienst ist die älteste in Schriften erwähnte Form der Musik. Typische kirchenmusikalische Formen sind einstimmige Gesänge, Choräle, Messvertonungen, Choralvorspiele und Instrumentalmusiken sowie Motetten und Kantaten, mit denen der Ritus unterstützt wird. Letzteres ist auch die Aufgabe des heurigen Themas.

Steirische Komponisten sollten die ersten vier Fastensonntage in Werke fassen, um dieser österlichen Bußzeit ihren Ausdruck zu verleihen. Genau vier Komponisten haben sich dieser Aufgabe gestellt und als musikalisches Gesamtwerk die „Steirische Fastenkantate“ geschaffen.

1. Sonntag Invocavit: Anselm Schaufler
2. Sonntag Reminiscere: Reinhard Summerer
3. Sonntag Oculi: Gerald Oswald
4. Sonntag Lactare: Franz Cibulka

Die Uraufführung dieses Gesamtkunstwerkes erfolgt am **6. März 2016 in der Pfarrkirche im Schloss Stainz**. Ausführende sind regionale Chöre und das Bezirksorchester Deutschlandsberg unter der Gesamtleitung von Gerald Oswald.

Weitere Informationen auf  
[www.blasmusik-verband.at](http://www.blasmusik-verband.at)